



# Merkblatt

## zur Nutzung von Regen-, Dachablauf- und Zisternenwasser in der Hausinstallation

Gegen eine Nutzung von Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser für die Gartenbewässerung werden seitens des Gesundheitsamtes keine Einwendungen erhoben. In Hausinstallationen steht das Gesundheitsamt jedoch einer Nutzung dieses Wassers aus hygienischen Gründen kritisch gegenüber. In **öffentlichen Gebäuden**, wie z. B. in *Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten* und *Schulen* sollte Regen-, Dachablaufwasser **nicht** für die Toilettenspülung verwendet werden.

Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser, das nicht aufbereitet bzw. desinfiziert wird, kann zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen. Verschmutzungen dieses Wassers können noch zusätzlich optische Probleme bewirken.

Beim Einbau eines Nicht-Trinkwassersystems, das o. g. Wasser führt, muss eine fachgerecht durchgeführte Installation unter Beachtung der **allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT** – wie z. B. *DVGW-Arbeitsblatt W 555 „Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich“*) gewährleistet sein. Der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Trinkwasser- und Nichttrinkwasserversorgungsanlage hat die Leitungen der unterschiedlichen Wasserversorgungssysteme gem. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung in der seit dem 1. November 2011 geltenden Fassung (kurz: TrinkwV 2001) dauerhaft **farblich unterschiedlich** zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Entnahmestellen von Nichttrinkwasser in einer Hausinstallation müssen dauerhaft als solche **gekennzeichnet** werden.

Weiterhin dürfen nach § 17 Abs. 2 TrinkwV 2001 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgeben wird, **nicht ohne eine den aaRdT entsprechende Sicherungseinrichtung** (z. B. DIN EN 1717) mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 der TrinkwV 2001 bestimmt ist. Hiermit soll eine Verseuchung oder Kontamination des Trinkwassernetzes und infolgedessen eine mögliche gesundheitliche Schädigung der Trinkwasserverbraucher vermieden werden.

Wer durch Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, vorsätzlich oder fahrlässig Krankheitserreger in das öffentliche Trinkwassernetz einträgt und damit die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, begeht dadurch eine strafbare Handlung im Sinne des § 24 TrinkwV 2001 und § 75 Abs. 2 und 4 Infektionsschutzgesetz.

Nach § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 müssen der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasseranlage, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt ist, das nicht Trinkwasserqualität hat und die im Haushalt zusätzlich zu einer Trinkwasserversorgungsanlage installiert ist, diese dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme anzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich nachzureichen. **Ordnungswidrig** gem. § 25 Satz 1 Nr. 3 TrinkwV 2001 handelt derjenige, der diese Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Durch diese Anzeigen soll es der zuständigen Überwachungsbehörde ermöglicht werden zu überprüfen, ob in ihrem Überwachungsbereich Trinkwasser- und Nichttrinkwasseranlagen auch wirklich nach den aaRdT errichtet wurden. Eine behördliche Überwachungspflicht von Nichttrinkwasseranlagen in hygienisch-mikrobiologischer Hinsicht besteht im Allgemeinen nicht. Für die Wartung, Überprüfung und Pflege einer Nichttrinkwasseranlage ist der Betreiber oder Inhaber einer solchen Anlage allein verantwortlich.